

zöfische Sorgen und Wünsche werden demnach zu diesem Vertrag geführt haben, auf den Barbarossa vielleicht nur einging, weil er damals Zugeständnisse in anderen, ihm wichtigeren Fragen von Ludwig VII. erwirken wollte. Daß man sich aber mit dem Kaiser über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Brabanzonen in den Grenzländern verständigte, ist wiederum nur begreiflich, weil man durch sein Verhalten zu den Söldnern auch deren Auftreten in Ostfrankreich bedingt sah, kurz: ihn dafür verantwortlich machte. Er sollte künftig dafür sorgen, daß nicht wieder von ihm geworbene Brabanzonen auf ihrem Zug längs der Reichsgrenzen nach Frankreich eindringen oder nach ihrer Entlassung aus seinen Diensten dorthin abzogen und sich französischen Grafen verdingten für ihre Kämpfe untereinander und zumal gegen Kirchen und Klöster. Dem Kaiser wurde es durch den Vertrag nicht verwehrt, für seine eigenen Kriege jenseits der Alpen oder auch diesseits des Rheins auch künftig wieder Brabanzonen zu verwenden, die ihm ja schon einmal gute Dienste getan hatten und tatsächlich nach wenigen Jahren wieder für ihn in Italien kämpften. Wenn er sie gleichwohl hier als „Übeltäter“ brandmarken ließ, so ist das offenbar französische Diktum, wie ja auch die Umgrenzung Rhein-Alpen-Paris unverkennbar von Frankreich aus, eben von Paris aus nach Osten zu gesehen ist. Sie besagt ja geradezu, daß man jenseits dieser Grenzen für die Verwendung der Söldner freie Hand behielt¹⁾, ja, daß sie dahin abgeschoben werden sollten, denn an ihre völlige Beseitigung scheint man bei dem Vertragschluß gar nicht zu denken. Der Kaiser verbürgte nur dem französischen König, daß dessen Land nicht mehr unter den Brabanzonen zu leiden haben sollte, die ihm zuzogen oder von ihm entlassen wurden, wenn sie ihre Schuldigkeit getan hatten. Trotzdem wurde freilich Frankreich späterhin noch viel schlimmer von ihnen in Mitleidenchaft gezogen, ohne daß sich Barbarossa eines Vertragsbruchs schuldig gemacht hätte. Einstweilen aber verschwanden sie tatsächlich aus

¹⁾ Der Vertrag verpflichtet den Kaiser und den König keineswegs, „solcherlei Gesindel nirgends in ihren Reichen zu dulden“, wie nach manchen Vorgängern auch P. Schmittknecht sagt, Lehnstriebswesen und Söldnertum . (HJ. 150, 1934) S. 234.